

DAS PERSÖNLICHE BUDGET

Ein Schritt
zu mehr Selbstbestimmung

Aktualisierte Fassung 2023

70 Jahre LVR LWL



Seit 70 Jahren

arbeitet der LVR als
Kommunalverband für die Menschen
im Rheinland.

Heute ist der LVR die treibende Kraft für Inklusion und
Vielfalt in allen Lebensbereichen.

Er schafft gleichwertige Lebensverhältnisse: in der Kita, in der Schule, bei der Arbeit, beim Wohnen, in der Nachbarschaft und für seelische Gesundheit.

Wir machen Kultur lebendig. So vielfältig wie die rheinische Kultur sind auch unsere Aktivitäten, diese zu bewahren.

Wir lernen aus unserer Vergangenheit, um heute Vorreiter zu sein.

In einer Zeit, die von Globalisierung, Klimawandel sowie sozialem und digitalem Umbruch geprägt ist, schaffen wir auch morgen
Qualität für Menschen.

Informationen rund um die Geschichte des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie
auf www.lvr.de/70jahre oder durch das Scannen des QR-Codes:



QR-Code scannen
oder anklicken

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Dezernat Soziales
Dr.-Simons-Straße 2
50679 Köln
www.soziales.lvr.de

Text und Redaktion

Martina Krause & Jill Wagner, LVR-Dezernat Soziales

Übersetzung Leichte Sprache

Michaela Zimmermann, LVR-Dezernat Soziales

Qualitätsprüfung Leichte Sprache

AWO Büro Leichte Sprache gos GmbH, Berlin

Fotos

Martin Scherag (Titel sowie Seite 3, 7, 22, 24, 32)
Michaela Zimmermann (Seite 18, 27, 30)
Matthias Jung (Seite 33)
Pixabay (Seite 24, 25)

Piktogramme

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V.
Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Layout

Dennis Herrmann, LVR-Dezernat Soziales

Druck

LVR-Druckerei - Inklusionsabteilung
Dr.-Simons-Straße 2, 50679 Köln,
Tel 0221 809-2418

Auflage

3. Auflage, August 2023

Wir bedanken uns bei

Elke Bückers, Patrick Tilch und Max Haberland, die uns von
ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget erzählt
haben.
Jürgen Langenbacher, Isabel Pflugrad, Markus Schulzen
und Dr. Andrea Weidenfeld vom LVR-Dezernat Soziales für
die fachlichen Beiträge.

Das Persönliche Budget – ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung

Informationen zur Umsetzung beim LVR

Inhaltsverzeichnis



Grußwort.....	5
Leichte Sprache.....	5
Zusammenfassung in Leichter Sprache	9

Grußwort.....	15
Alltagssprache	15
Persönliches Budget – Was bedeutet das?.....	16
Das klassische Leistungs-Dreieck.....	19
Das Persönliche Budget: der Mensch im Mittelpunkt.....	19
Das trägerübergreifende Persönliche Budget.....	20
Der Weg zum Persönlichen Budget	22
Das Persönliche Budget – eine Leistungsform für Viele	24
Ziele, Bedarfe, Mittelverwendung	26
Budget und Arbeitgeberfunktion: Wichtiges zur Auswahl und Bezahlung von Unterstützungskräften	30
Minijobs und Midijobs – was Arbeitgeber wissen müssen	31
Beratung und weitere Informationen zum Persönlichen Budget.....	32
Das Persönliche Budget in der Werkstatt für behinderte Menschen.....	33
Tendenz steigend: Daten und Fakten zum Persönlichen Budget beim LVR.....	34



Mit dem Persönlichen Budget
können Menschen mit Behinderung
mehr selbst bestimmen.

Zum Beispiel:
Wer für sie arbeitet.
Manchmal kann das auch eine Freundin sein.
Oder ein Freund.
So wie bei Patrick Tilch.
Er lebt in Oberhausen.
Patrick ist links auf dem Foto.

Grüßwort



Liebe Leser und Leserinnen,

Menschen mit Behinderung brauchen oft Hilfe von anderen Menschen. Hilfe bei sehr privaten Dingen. Dinge, über die man vielleicht nicht gern spricht.

Und dann ist es wichtig, dass die zwei sich gut verstehen: der Mensch, der die Hilfe braucht. Und der Mensch, der die Hilfe gibt. Damit es sich für niemanden peinlich anfühlt. Oder unangenehm.

Zum Beispiel:

Eine Frau im Rollstuhl macht einen Ausflug. Unterwegs braucht sie Hilfe bei der Toilette, weil die nicht barrierefrei ist. Dann hilft die Assistenz-Kraft. Der Frau im Rollstuhl ist wichtig, dass die Assistenz-Kraft auch eine Frau ist. Und außerdem nett.

Oder: Ein Mann mit einer seelischen Behinderung trifft sich jede Woche mit seinem Unterstützer zum Reden. Sie besprechen zusammen, was für ihn schwierig ist. Welche Ängste und Sorgen er hat. Oder was ihn wütend macht.

Und wie er damit umgehen kann.

Das sind sehr private Themen. Der Mann mit Behinderung mag darüber nur mit dem Unterstützer reden, den er mag.

Menschen mit Behinderung können sich selbst aussuchen, wer ihnen die Unterstützung geben soll. Wie das geht?

Mit dem Persönlichen Budget.

Dann bekommt man das Geld vom LVR.

Und damit bezahlt man die Unterstützung, die man braucht.

Dann kann man selbst entscheiden, wer die Unterstützung geben soll.

Man sucht die Unterstützungskraft selbst aus und bezahlt sie selbst.

Wir vom LVR möchten,

dass mehr Menschen mit Behinderung das Persönliche Budget nutzen.

Zuerst einmal muss man wissen, was ist das Persönliche Budget?

Und dann kann man selbst entscheiden, ob man das Persönliche Budget nutzen möchte.

Deshalb haben wir in diesem Heft
viele Informationen aufgeschrieben.

Wie das genau geht
mit dem Persönlichen Budget.

Und was dabei wichtig ist.

Wenn Sie Fragen haben:

Die Leute vom LVR helfen Ihnen gern.

Freundliche Grüße schickt



Dirk Lewandrowski

LVR-Dezernent Soziales

(Ein Dezernent ist ein Chef.

Herr Lewandrowski ist der Chef von über
800 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beim
LVR, die sich um die Hilfen für Menschen mit
Behinderung kümmern.)

Selbstständig leben mit Freunden und dem Persönlichen Budget



Patrick Tilch hat viele Jahre bei seiner Mutter gelebt. Dann ist die Mutter gestorben. Patrick Tilch musste umziehen. In einen anderen Teil der Stadt. Dort war alles neu.

Dann haben Nachbarn das Haus von seiner Mutter gekauft. Sie haben Patrick Tilch gefragt, ob er mit ihnen in einer Wohn-Gemeinschaft leben möchte. Patrick Tilch war sofort begeistert.

Heute lebt er mit dem Ehepaar Wildenauer und den drei Töchtern zusammen. Patrick Tilch hat ein eigenes Zimmer. Er hat auch ein Bad für sich allein. Für alle in der Familie gibt es eine Wohn-Küche und ein Wohn-Zimmer. Alles ist im Erdgeschoss. So kann sich Patrick Tilch selbstständig mit dem Rollstuhl bewegen.

Patrick Tilch sagt:
Ich lebe mit meinen Freunden zusammen. Das macht mich glücklich. Ich habe alle sehr gern.

Angela und Ralf Wildenauer sind auch die persönliche Assistenten von Patrick Tilch. Sie sind immer da, wenn er etwas braucht. Patrick Tilch hat eine Spastik. Er braucht viel Unterstützung im Alltag. Angela Wildenauer hilft ihm beim Essen. Oder wenn er auf die Toilette muss. Ralf Wildenauer hilft nachts. Patrick Tilch bezahlt diese Unterstützung mit dem Persönlichen Budget vom LVR.

Patrick Tilch möchte selbst entscheiden, wer ihm hilft. Familie Wildenauer und er kennen sich seit vielen Jahren. Sie verstehen sich gut.

Patrick Tilch sagt:
Die Hilfe ist optimal.

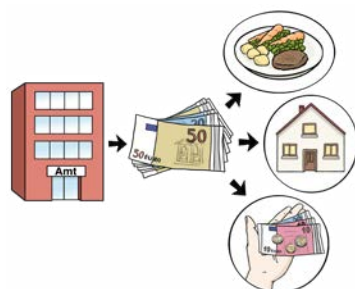
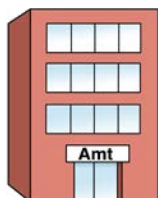
Patrick Tilch hat auch seinen Anbieter für das Betreute Wohnen selbst ausgesucht. Brigitte Harpering ist dort seine persönliche Fach-Kraft. Sie kommt zwei Mal in der Woche. Sie gehen oft zusammen schwimmen. Im Schwimmbad kennen alle Patrick Tilch.

Sie wissen, er mag Musik.
Sie machen das Radio an,
wenn er kommt.
Patrick Tilch singt mit,
wenn er sich mit dem Schwimm-Ring
im Wasser bewegt.
Das ist gut für seine Gesundheit
und macht ihm Spaß.

Patrick Tilch sagt:
Ich wünsche mir,
dass alle Menschen so leben können wie ich.



Zusammenfassung in Leichter Sprache



Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Im Rheinland bekommen Menschen mit Behinderung Hilfe vom Landschafts-Verband Rheinland.

Das kurze Wort ist: **LVR**.

Der LVR ist ein Amt.

Der LVR bezahlt zum Beispiel:

- Hilfen beim Wohnen in der eigenen Wohnung
- Arbeits-Plätze in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Es gibt 2 Möglichkeiten vom LVR Hilfe zu bekommen.

Möglichkeit 1: Geld für Fach-Kräfte

Oft ist es so:

Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderung helfen.

Das heißt: **Sach-Leistung**.

Das Geld bekommt zum Beispiel:

- der BeWo-Anbieter
- der Pflege-Dienst



Dort arbeiten **Fach-Kräfte**.

Fach-Kräfte haben eine Ausbildung.

Sie wissen,

wie man Menschen mit Behinderung unterstützt.

Der LVR bezahlt die **Fach-Kräfte**.

Und der Mensch mit Behinderung bekommt Hilfe.



Möglichkeit 2: Geld für den Menschen mit Behinderung.

Es gibt auch einen anderen Weg:

Der LVR gibt das Geld an den Menschen,
der Hilfe braucht.

Das heißt: **Persönliches Budget**.

Das spricht man so:

Per-sön-li-ches Bü-dschee.



Mit dem Geld

bezahlen Sie die Hilfe selbst.

Sie können entscheiden,

wer die Hilfe gibt.

Sie sind dann der **Chef** oder die **Chefin**

von der Person, die Ihnen hilft.

Das ist der Vorteil vom **Persönlichen Budget**:

Sie können selbst bestimmen.

Möchten Sie auch das **Persönliche Budget** bekommen?

Jetzt erklären wir, wie das geht.

Wie bekomme ich ein Persönliches Budget vom LVR?

Sie schreiben einen Brief

oder eine E-Mail an den LVR.

Sie schreiben:

Ich möchte das **Persönliche Budget**.

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom LVR ruft Sie
an.

Sie machen einen Termin für ein Gespräch.



Der Gesamt-Plan

Am Anfang haben Sie ein Gespräch.

Beim Gespräch können dabei sein zum Beispiel:

- Ihre Eltern
- Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin
- Ein Berater oder eine Beraterin



Sie sprechen über die Hilfe die Sie brauchen.

Sie sagen, welche Wünsche und Ziele Sie haben. Das schreiben Sie auf.



Ein Beispiel:

Anna sagt im Gespräch, sie möchte alleine wohnen. Sie braucht aber Hilfe beim Einkaufen.

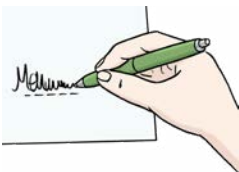


Es wird besprochen, wie viele Stunden Anna Hilfe braucht. Das steht im **Gesamt-Plan**.

Hilfe-Plan	
Ziele:	1. _____
	2. _____
	3. _____
	14 ? _____
	Wer hilft? _____

Anna unterschreibt den **Gesamt-Plan**.

Der rechtliche Betreuer von Anna unterschreibt auch.



Vertrag	

Ein Ziel-Vertrag

Sie und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin vom LVR unterschreiben einen **Ziel-Vertrag**.

Der **Ziel-Vertrag** heißt auch Ziel-Vereinbarung.



Im **Ziel-Vertrag** steht:

- welche Ziele Sie haben.
- Und welche Wünsche Sie haben.

Das ist wichtig:

Das Persönliche Budget ist für Hilfen im Alltag.

Sie bezahlen den Menschen, der Ihnen hilft.

Sie dürfen mit dem Geld **nicht** in den Urlaub fahren.

Oder ein Handy kaufen.



Wie lange gilt der Ziel-Vertrag für das Persönliche Budget?

Der **Ziel-Vertrag** ist für 2 Jahre.

Wenn Sie **nicht** zufrieden sind,

können Sie den **Ziel-Vertrag** kündigen.

Wie geht es weiter?

Der Ziel-Vertrag ist zu Ende.

Sie haben wieder ein Gespräch.

Sie erzählen dem Mitarbeiter

oder der Mitarbeiterin vom LVR,

welche Unterstützung Sie bekommen haben.

Sie sagen,

was gut oder schlecht war.

Ein Beispiel:

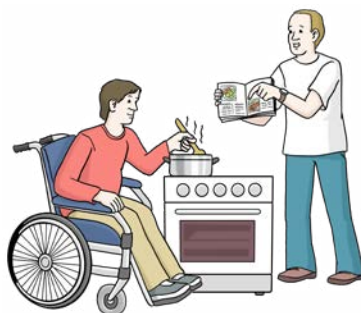
Am Anfang brauchte Peter viel Hilfe beim Kochen.

Peter ist mit seinem BeWo-Betreuer einkaufen gegangen.

Er hat ihm das Kochbuch erklärt.

Beide haben zusammen Essen gemacht.

Heute kann Peter alleine kochen.





Ein Beispiel:

Maria braucht eine Person,
die beim Putzen hilft.

Maria schreibt eine Anzeige in der Zeitung.

Darin steht: Ich brauche Hilfe im Haushalt.

Dann bewerben sich Menschen,

die für Maria arbeiten möchten.



Eine Bewerberin ist Sabine.

Sabine möchte Assistentin werden.

Maria entscheidet sich für Sabine,

weil sich beide gut verstehen.

Maria und Sabine machen einen Vertrag.

Im Vertrag steht:

- Wie oft Maria Hilfe braucht.
- Und wie viel Geld die Assistentin bekommt.

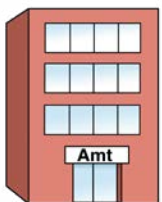
Beide unterschreiben den Vertrag.



Der Mini-Job

Die Arbeit von der Assistenz kann ein **Mini-Job** sein.

Das heißt: Die Assistenz bekommt 520 Euro im Monat
oder weniger Geld.

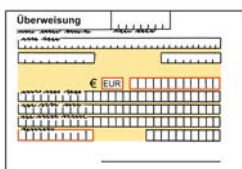


Sie melden die Asistenz mit dem **Mini-Job** beim Amt an.

Das Amt heißt: **Mini-Job-Zentrale**.

Für die Anmeldung gibt es ein Formular.

Das Formular heißt: **Haushalts-Scheck**.



Sie zahlen für die Assistenz mit dem **Mini-Job**

Geld für Steuern und Geld für die **Versicherung**.

Das Geld geht automatisch

von Ihrem **Bank-Konto** an das Amt.

Grüßwort

Liebe Leser*innen,

Menschen mit geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderungen brauchen häufig Unterstützung bei Dingen, die sehr persönlich sind. Etwa wenn eine Frau mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung eine Assistentkraft zur Begleitung in der Freizeit braucht – Unterstützung beim Toilettengang inbegriffen. Oder wenn ein Mann mit psychischer Behinderung regelmäßig mit einer Fachkraft seine Sorgen, Beziehungskonflikte und Alltags-Herausforderungen bespricht und sie gemeinsam Handlungswege überlegen, damit er nicht wieder in Depression und Rückzug rutscht.

In solchen Fällen ist es für die meisten Menschen wichtig, dass die persönliche Ebene stimmt zwischen dem Menschen, der die Unterstützung braucht, und dem, der sie gibt.

Ein wichtiges Mittel, um Menschen mit Behinderung hier mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Einflussnahme zu geben, ist das Persönliche Budget.

Menschen mit Behinderungen können wählen, ob sie die erforderliche Unterstützung als Sach- bzw. Dienstleistung oder als Geldleistung bekommen möchten. Vereinfacht gesagt bekommt die Person mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget das Geld für die Unterstützungsleistung, die der Kostenträger sonst an einen Anbieter bezahlen würde. Damit hat die Person die Möglichkeit, als Arbeitgeber selbst die Unterstützungskräfte auszusuchen, anzustellen und zu bezahlen. Auch die Beauftragung von Menschen aus dem eigenen Umfeld, wie etwa Angehörige, Freund*innen oder Bekannte, ist grundsätzlich möglich. Darüber hinaus können in einem Persönlichen Budget Leistungen verschiedener Stellen und Leistungsträger zusammengefasst werden – auch das erweitert die Spielräume bei der Gestaltung des eigenen Lebens und des eigenen Unterstützungsbedarfs.

Schon seit 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Schon seit vielen Jahren ist es ein strategisches Ziel des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), die Nutzung des Persönlichen Budgets zu fördern. Unsere gesetzliche Aufgabe als Träger der Eingliederungshilfe ist es, die individuelle, selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu fördern. Ziel ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Ein Mittel dazu ist das Persönliche Budget. Bereits 2015 hat das LVR-Dezernat Soziales einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets umgesetzt. 2022 haben wir eine umfassende Befragung verschiedener Beteiligengruppen gestartet, um mehr über Hemmnisse, aber auch Erfolgsfaktoren bei der Nutzung des Persönlichen Budgets zu erfahren. Damit bekräftigen wir erneut unsere proaktive Haltung zur Förderung des Persönlichen Budgets. Den in der Befragung häufig geäußerten Wunsch nach mehr Information beantworten wir mit dieser aktualisierten Broschüre - in allgemein-verständlicher Sprache und ergänzend in einer Zusammenfassung in Leichter Sprache. Für Ihre persönlichen Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter*innen gern zur Verfügung. Die für Sie zuständige Ansprechperson finden Sie auf beratungskompass.lvr.de.

Ich wünsche Ihnen eine informative und motivierende Lektüre.

Freundliche Grüße schickt



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Persönliches Budget – Was bedeutet das?

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zahlt Geld für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Rheinland. Zum Beispiel beim Wohnen in der eigenen Wohnung. Oder bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Meistens geht das Geld direkt an die (Fach-)Kräfte, die diese Unterstützung leisten, bzw. an deren Arbeitgeber. Das nennt man Sachleistung. Der LVR zahlt das Geld an den Dienst, den Verband oder die Einrichtung, die dann ihre Mitarbeiter*innen bezahlen.

Geld statt Sachleistung

Beim Persönlichen Budget ist das anders. Der Mensch mit Behinderung kann entscheiden, dass er selbst das Geld bekommen möchte. Dieses Geld heißt dann „Persönliches Budget“.

Seit 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Menschen mit Behinderung können wählen, ob sie die Unterstützung als Sachleistung bekommen wollen oder lieber als Geldbetrag. Mit diesem Geld können sie sich dann die Unterstützungsleistung selbst einkaufen und bezahlen.

Es ist also keine neue Leistung, sondern nur eine andere Form der Unterstützung. Nämlich: Geld statt Sachleistung.

Das bedeutet: Die Menschen mit Behinderung können dann mehr selbst entscheiden. Sie entscheiden, wen sie mit welcher Unterstützung beauftragen. Sie wählen die Personen selbst aus, beauftragen sie und bezahlen sie.

Geld für Hilfe

Aber: Dieses Geld ist zweckgebunden. Es ist dafür da, die notwendige Unterstützung zu bezahlen. Die Person mit Behinderung kann also nicht völlig frei über das Budget verfügen. Eine Urlaubsreise oder ein neues Smartphone zum Beispiel kann man damit nicht bezahlen.

Rechtsanspruch und Wahlfreiheit

Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, ihre Leistungen als Persönliches Budget zu bekommen. Sie sind jedoch auch frei zu entscheiden, dass sie lieber die Sachleistung möchten.

Selbst entscheiden und selbst bestimmen können heißt ja auch, dass man sich kümmern muss, sich informieren und verantwortlich entscheiden. Mit einem Persönlichen Budget kann daher auch mehr Aufwand verbunden sein: für die

Person, die das Budget nutzt, für ihre Angehörigen oder für die rechtliche Betreuungsperson.

Die Beispiele aus der Praxis zeigen jedoch: Dieser Aufwand ist gut zu meistern. So sind die Regelungen für Menschen, die Unterstützungskräfte im Rahmen eines Minijobs anstellen, sehr unbürokratisch (mehr Informationen im Bereich „Minijobs und Midijobs – was Arbeitgeber wissen müssen“ auf Seite 31).

Manche Menschen mit Behinderung kombinieren das Persönliche Budget und die Sachleistung. Sie erhalten dann ein Teilbudget. Bei anderen helfen Familienangehörige oder Freund*innen bei der Geldverwaltung oder bei der Suche nach Unterstützungskräften. Und man kann sich beraten lassen: Die Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates Soziales helfen gern weiter. Erste Informationen liefert diese Broschüre.

Nachgefragt – Was Nutzer*innen zum Persönlichen Budget sagen

■ ■ Mit dem persönlichen Budget können wir die Unterstützung für J. flexibel und passgenau einsetzen. Die Bezugsperson arbeitet seit 10 Jahren bei ihm.“

**Frau F., Mutter eines Sohnes (33 Jahre)
mit geistiger Behinderung**

■ ■ Ich bin viel selbständiger geworden, ich kann tun und lassen, was ich will. Mit dem Persönlichen Budget ist man doch schon viel freier und selbstbestimmter und es ist viel mehr Lebensqualität.“

**Frau S., 44 Jahre,
körperliche Behinderung**

■ ■ Also ich musste erst mal lernen, dass ich diejenige bin, die den Ton angibt und dass ich sagen darf, was ich möchte.“

**Frau L., 43 Jahre,
körperliche Behinderung**

■ ■ Mit meiner Assistentin kann ich Sachen unternehmen, die ich alleine nicht kann. Ich komme raus, bin unabhängig von meiner Mutter.“

**Herr T., 38 Jahre,
Sehbehinderung**

■ ■ Ich fände es gut, wenn mehr Menschen Bescheid wissen über das Persönliche Budget und was man damit alles machen kann.“

**Herr D., 47 Jahre,
geistige Behinderung**

Elke Bückers: Mehr Freiheit, mehr Flexibilität

„Ich genieße es, selbst zu entscheiden“, sagt Elke Bückers, die seit 2006 mit Hilfe eines Persönlichen Budgets vom LVR ihre Unterstützung selbst organisiert. Die 45-Jährige ist durch eine Spastik körperlich eingeschränkt. Auch ihre Feinmotorik und ihre Sehkraft sind beeinträchtigt. In ihrer Wohnung – einer barrierefreien Einliegerwohnung im Elternhaus in Gangelt – bewegt sie sich mit Gehhilfen, außerhalb braucht sie einen Rollstuhl. Sie benötigt überwiegend Assistenzleistungen für Haushalt, Freizeit und Mobilität. Die Assistenzkräfte sucht sie selbst aus, stellt sie ein und plant den Arbeitseinsatz. Elke Bückers stellt klar: „Die Chefin bin ich.“

Elke Bückers beschäftigt insgesamt sechs Assistentinnen auf Minijob-Basis. Jede kommt etwa 20 Stunden im Monat. Elke Bückers führt ein Stundenheft und überprüft einmal im Monat, gemeinsam mit ihrer Mutter, ob die Arbeitsstunden geleistet wurden. Die finanzielle Abwicklung läuft per Dauerauftrag. Manche Assistentinnen übernehmen nur hauswirtschaftliche Aufgaben, andere begleiten sie im Alltag und bei Aktivitäten. Ganz bewusst beschäftigt Elke Bückers nur Frauen. Einige kennt sie seit Jahren aus der Nachbarschaft, andere hat sie per Zeitungsanzeige gesucht und gefunden. Wichtig ist ihr, dass die persönliche Chemie stimmt und die Assistentin sie akzeptiert, als Person und als Arbeitgeberin: „Wenn die Leute zu meiner Mutter gehen, um die Arbeitszeiten abzusprechen, dann flipp ich aus!“

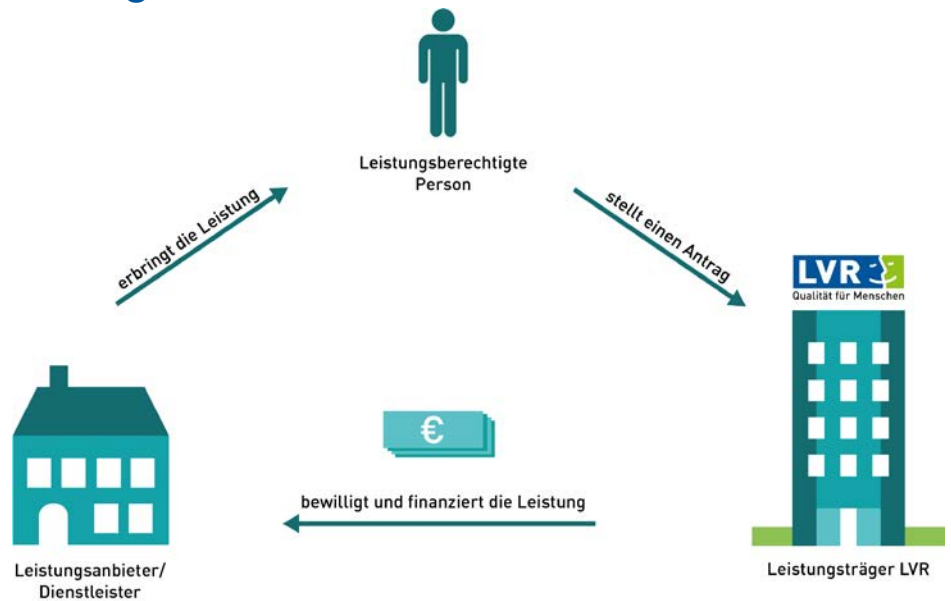
Durch die Assistenz ist immer jemand da, der die Hilfe gibt, die sie braucht. Auch, um im ländlichen Kreis Heinsberg mobil zu bleiben. Darin sieht Elke Bückers den großen Vorteil des Persönlichen Budgets: „Ich muss weniger im Voraus planen und bin flexibler. Das gibt mir mehr Freiheit.“ Am Wochenende ist sie viel unterwegs. Sie liebt das Schwimmen, geht gerne ins Kino oder trifft sich mit Freundinnen, zum Backen oder zum Spieleabend.

Unter der Woche arbeitet sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Heinsberg. Dort wird sie auch manchmal nach ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget gefragt. Ihre Antwort: „Ich kann das nur empfehlen.“ [MK]



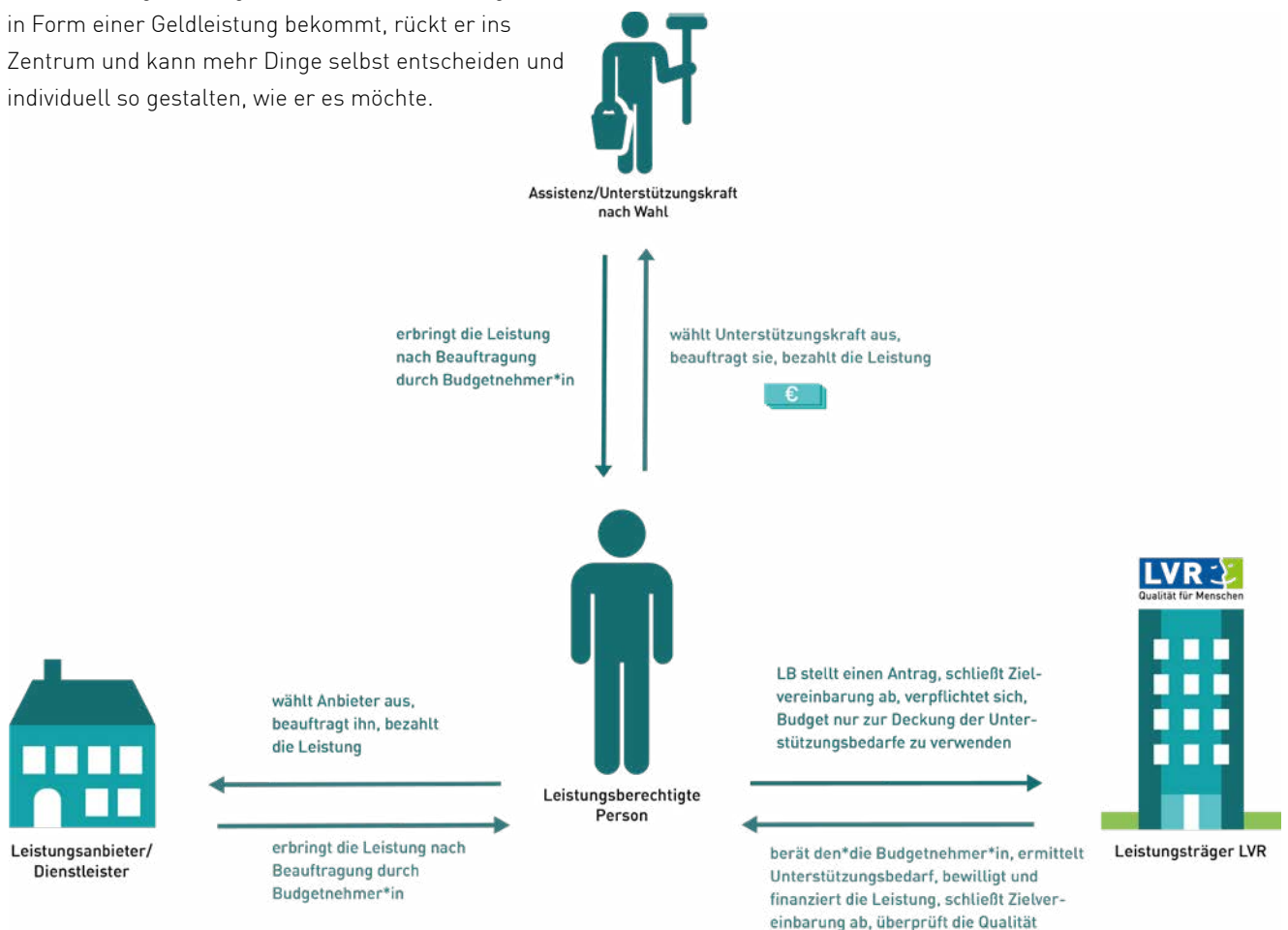
Das klassische Leistungs-Dreieck

Werden die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung als Sach- oder Dienstleistung erbracht und finanziert, sind die Beteiligten – also die Person, die Unterstützung braucht, der Anbieter von Unterstützungsleistungen und der LVR als Leistungsträger, der die Leistung finanziert, in einer Dreiecks-Beziehung verbunden.



Das Persönliche Budget: der Mensch im Mittelpunkt

Wenn ein Mensch mit Behinderung seine Unterstützungsleistungen als Persönliches Budget in Form einer Geldleistung bekommt, rückt er ins Zentrum und kann mehr Dinge selbst entscheiden und individuell so gestalten, wie er es möchte.



Das trägerübergreifende Persönliche Budget

Mitunter bekommen Menschen mit Behinderung verschiedene Leistungen zur Teilhabe von mehreren Stellen gleichzeitig. Zum Beispiel vom LVR und zusätzlich von der Krankenkasse, der Pflegekasse oder der Rentenversicherung.

Dann gibt es die Möglichkeit, dass alle beteiligten Stellen jeweils ihren Beitrag in den gleichen Budget-Topf einzahlen. Der Mensch mit Behinderung bekommt alles in einem Betrag. Dies nennt man dann ein träger-übergreifendes Persönliches Budget.

Wer ein solches träger-übergreifendes Persönliches Budget erhalten möchte, muss nur bei einer Stelle einen Antrag stellen. Diese Stelle kümmert sich dann um die Koordination der beteiligten Stellen. Und darum, dass alle einzahlen und das Geld bei der antragstellenden Person ankommt. Man hat also nur mit dieser einen Stelle zu tun. Das nennt man dann: Leistung aus einer Hand.

Praxisbeispiel: Trägerübergreifendes Budget

Helmut B. hat mehrere schwere körperliche Erkrankungen und Einschränkungen. Er ist zudem psychisch erkrankt. Helmut B. braucht Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen: fachlich-pädagogische Betreuung beim selbstständigen Wohnen, hauswirtschaftliche Hilfen, Hilfen zur Pflege, Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen und bei der Mobilität, da er im Rollstuhl sitzt.

Alle diese Unterstützungsleistungen finanziert der LVR im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Wohnunterstützung von Menschen mit Behinderung.

Gleichzeitig benötigt Helmut B. Hilfen, für die seine Krankenkasse zuständig ist. Der Arzt hat ihm die regelmäßige Anwendung eines Katheters verordnet. Außerdem braucht er Hilfe bei der Medikamenteneinnahme und beim An- und Ausziehen seiner Kompressionsstrümpfe. Diese Unterstützungsleistung bezahlt die Krankenkasse im Rahmen der Behandlungspflege.

Helmut B. beantragt, dass alle diese Leistungen zusammen gefasst werden in einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget.

Die Krankenkasse teilt dem LVR mit, welche Geldleistungen sie bewilligen kann. Der LVR berechnet aus dem im Teilhabeplan beschriebenen Unterstützungsbedarf die Höhe seines Teils des Budgets. Dann werden beide Teile zusammen gefasst. Die zuständige Fallmanagerin beim LVR schließt mit Helmut B. eine entsprechende Zielvereinbarung ab. Der LVR überweist dann jeden Monat den gesamten Betrag. Jetzt kann Helmut B. selbst entscheiden, welche Personen oder Dienste er mit welchen Aufgaben beauftragen möchte.

Patrick Tilch: „Alles optimal“

Der Einsatz des Persönlichen Budgets ist so unterschiedlich wie die Menschen, die es nutzen. Für Patrick Tilch, 40, aus Oberhausen, bietet es die Möglichkeit, das Zusammenleben mit seinen Freund*innen zu organisieren und zu finanzieren.

„Mittwochs ist Brigitte-Tag“, sagt Patrick Tilch. Brigitte Harpering ist seine Bezugsbetreuerin vom Betreuten Wohnen des Vereins Alsbachtal. Sie holt ihn dann mit dem Auto von der Oberhausener Werkstatt ab, in der er arbeitet. Sein Rollstuhl kommt in den Kofferraum, dann fahren sie zum Schwimmen. Im Hallenbad kennen sie Patrick Tilch, er ist Stammgast. Man weiß dort, dass er gern Musik hört und mitsingt, während er im Schwimmring durch das Becken floatet.

Angela-Tag ist jeden Tag. Und nachts ist Ralf für Patrick Tilch da. Patrick Tilch und Ralf und Angela Wildenauer – die drei sind eng befreundet, seit vielen Jahren. Und mehr als das: Sie sind eine Wohngemeinschaft, eigentlich schon eher eine Familie. Patrick Tilch lebt mit dem Ehepaar Wildenauer und seinen drei Töchtern zusammen in einem Haus, seinem Elternhaus. Patrick und Ralf sind in der gleichen Straße aufgewachsen. Jetzt leben sie zusammen und wollen, so sagt es Angela Wildenauer, „zusammen alt werden“.

Neben all dem Persönlichen, Freundschaftlichen, verbindet die drei aber auch noch so etwas wie eine Geschäftsbeziehung. Angela und Ralf leisten persönliche Assistenz für ihren Mitbewohner Patrick. Sie sind immer da, wenn der durch eine Spastik körperlich stark eingeschränkte Mann mit Lernschwierigkeiten Unterstützung braucht – beim Essen, bei der Körperpflege, im Alltag.

Und Patrick Tilch finanziert dies mit dem Persönlichen Budget, das er vom LVR erhält.

Ihm ist es wichtig, sich die Leute selbst aussuchen zu können, die ihn unterstützen. Er benötigt viel Unterstützung, auch nachts muss jemand ansprechbar sein. Und das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht. Durch Fachkräfte, wie Brigitte Harpering, und durch ihm persönlich nahestehende Menschen wie das Ehepaar Wildenauer.

Das befreundete Ehepaar aus der Nachbarschaft hat Patrick Tilch und seinen beiden älteren Geschwistern nach dem Tod der Mutter das Elternhaus abgekauft. Seit 1,5 Jahren leben sie in der Wohngemeinschaft zusammen. Patrick Tilch hat

ein eigenes Bad und ein eigenes Zimmer, aber viel lieber genießt er Trubel und Geselligkeit des Familienlebens. Die Töchter bringen Freund*innen mit, Nachbarskinder kommen zu Besuch, es ist immer etwas los. Und genau das findet Patrick Tilch gut: „Hauptsache, ich lebe hier mit meinen Freunden zusammen. Ich hänge an allen.“

Tilch ist Fan – und Ehrenmitglied – der Blue Tigers, einem Oberhausener Basketballteam von Menschen mit geistiger Behinderung. Freitags geht er meist zum Spiel. Wenn in Oberhausen Kirmes ist, ist ein Besuch selbstverständlich. In der Nachbarschaft kennt ihn jeder, man bleibt stehen und spricht miteinander. Manchmal fahren die drei zum Feiern in die Duisburger Disco, die auch für Rollstuhlfahrer*innen zugänglich ist.

Patrick Tilch ist glücklich mit seiner Lebenssituation: „Alles ist optimal“. Was nicht heißt, dass er keine Wünsche mehr hätte: Er würde gern reisen, fremde Länder kennen lernen, nach Amerika reisen. Aber dafür bräuchte er mehr Geld. Und einen Betreuer, der selbst auch Geld hat, wie er scherzhaft ergänzt. Aber dann wird Patrick Tilch wieder ernst: „Ich wünsche mir für andere Leute, dass sie auch so leben können wie wir hier.“ [MK]



Der Weg zum Persönlichen Budget

Wer Anspruch auf Unterstützung durch den LVR hat, kann diese Leistung als Persönliches Budget bekommen. Seit 2020 ist für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ein Antrag erforderlich. Dieser kann jedoch formlos erfolgen.

Wenn jemand schon Sachleistungen der Eingliederungshilfe durch den LVR erhält – zum Beispiel Unterstützung beim selbstständigen Wohnen – ist es einfach. Die Person mit Behinderung kann formlos beantragen, dass er oder sie diese Leistung künftig als Persönliches Budget erhalten möchte. Es reicht ein Brief oder eine E-Mail an den oder die zuständige*n Fallmanager*in.

Antrag und Beratung: Wege zur Unterstützung für Menschen mit Behinderung beim LVR

Wenn jemand bisher noch keine Leistungen vom LVR erhalten hat, muss zunächst geprüft werden, ob er oder sie die Voraussetzungen erfüllt. Diese sind im Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Der LVR ist zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Er unterstützt Menschen mit Behinderung zum Beispiel beim Wohnen und im Alltag oder bei der Beschäftigung in einer Werkstatt.

Informationen zu den Leistungen des LVR ([soziales.lvr.de](https://www.soziales.lvr.de))

In einem Grundantrag sind wesentliche Angaben zu machen. Die Formulare findet man im Internet unter



[soziales.lvr.de](https://www.soziales.lvr.de) > Aktuelles und Service > Anträge und Formulare > in die Suchleiste „EGH“ eingeben

oder einfach den QR-Code scannen oder anklicken

Im Mittelpunkt: der individuelle Unterstützungsbedarf

Egal ob Geldleistung oder Sachleistung: Am Anfang geht es darum, den Unterstützungsbedarf der einzelnen Person festzustellen. Dieser wird individuell ermittelt auf Basis eines ausführlichen Gesprächs mit Hilfe des sogenannten Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW. Hier wird erfragt und festgehalten, welche Ziele der betroffene Mensch hat.

Und wie er sie erreichen kann. Wichtig ist auch: Was kann die Person schon selbstständig? Was möchte sie lernen? Wie viel Unterstützung braucht sie?

Bei jedem dieser Gespräche wird gefragt, ob man die Leistung als Sachleistung oder in Geldform als Persönliches Budget haben möchte. Damit möchte der LVR sicher

stellen, dass die Menschen mit Behinderung über diese Wahlmöglichkeit informiert sind.

Bedarfe beschreiben und bemessen

Wer ein Persönliches Budget haben möchte, bespricht mit dem oder der Fallmanager*in des LVR, wofür das Geld vom Persönlichen Budget gebraucht wird. Welche Unterstützung ist nötig? Wobei braucht man die Hilfe? Zum Beispiel bei der Erledigung des Haushalts? Oder zur Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördengängen? Für die Körperpflege oder um konkrete Fertigkeiten zu lernen, wie zum Beispiel Kochen?

Beratung

Die Fallmanager*innen des LVR beraten die Menschen mit Behinderung ausführlich: von der ersten Idee bis zum Abschluss einer Zielvereinbarung. Auch Beratungsstellen wie beispielsweise die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) bieten Informationen zum Persönlichen Budget. Mehr Informationen finden Sie im Bereich „Beratung und weitere Informationen zum Persönlichen Budget“ auf Seite 32.

Aufgabe der Beratung ist es, sicherzustellen, dass die Ziele und Unterstützungsbedarfe so beschrieben sind, dass die Hilfe gut passt. Auf dieser Basis wird dann die Höhe des Persönlichen Budgets ermittelt.

Wenn die Person, die das Persönliche Budget möchte, und der oder die Fallmanager*in des LVR alles genau besprochen haben, formulieren sie eine Zielvereinbarung. Diese ist eine Art Vertrag und die wichtigste Grundlage für das Persönliche Budget. Die Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget wird in der Regel für einen Zwei-Jahres-Zeitraum abgeschlossen. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum verkürzt werden.

Das Persönliche Budget wieder beenden

Die Person mit Behinderung kann, wenn sie möchte, auch vor Ablauf der Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget zur Sachleistung zurückkehren. Der oder die Budgetnehmer*in kann sie dann einfach kündigen. Mehr Informationen finden Sie im Bereich „Kündigung des Persönlichen Budgets“ auf Seite 27.



Patrick Tilch benötigt viel Unterstützung. Das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht.

Das Persönliche Budget – eine Leistungsform für Viele

Die folgenden Kurzportraits illustrieren die Nutzung des persönlichen Budgets durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Unterstützungsbedarfen. Sie basieren auf realen Fallgestaltungen, sind jedoch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Leistungsberechtigten verändert. Die Zitate sind Originaltöne aus Interviews mit Leistungsberechtigten und Angehörigen.

Praxisbeispiel 1:

„Selbstbestimmtheit ist für mich das A und O“

Martin Weber, 34 Jahre alt, ist mit einer Spastik geboren und sitzt seit jungen Jahren im Rollstuhl. Aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen benötigt er rund um die Uhr Unterstützung. Trotzdem lebt er seit vier Jahren in seiner eigenen Wohnung in Essen und gestaltet selbstbestimmt seinen Alltag. Er ist angestellt in einem IT-Unternehmen. Gleichzeitig ist er selbst Arbeitgeber und hat Verantwortung für 10 Mitarbeitende – seine Assistenzkräfte. Sie sind in Voll- oder Teilzeit festangestellt oder arbeiten auf Basis eines Mini-Jobs bei ihm. Wichtig ist für Martin Weber „selbst meine Assistenzkräfte aussuchen und einstellen zu können. Sie bewegen sich ja in meinem geschützten Zuhause, kommen mir nahe und bekommen auch viel Privates mit.“



Eine Arbeitsschicht dauert für seine Assistenzkräfte jeweils 24 Stunden. Sie begleiten ihn zu seiner Arbeitsstelle aber auch bei Freizeitaktivitäten, denn er ist gerne viel und spontan unterwegs. Da er der „Chef“ ist, entscheidet er auch über seine Unterstützungsleistung:
„Ich kann entscheiden,

wie ich meinen Tag gestalte, zum Beispiel wann und was ich essen will oder wann ich schlafen gehe“. Er muss sich nicht nach Dienstplänen von Leistungserbringern richten, aber hat dafür selbst die Verantwortung für die Organisation seiner Assistenzkräfte. Trotz dieses Aufwandes ist für ihn das Fazit klar: „Ohne das Persönliche Budget wäre mein selbstbestimmtes Leben in meiner eigenen Wohnung nicht möglich.“

Praxisbeispiel 2: Freiheit in der eigenen Wohnung

Nach 15 Jahren in einer Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung hat der 45-jährige Adriano Mancini sein Ziel erreicht: Endlich wohnt er in seiner eigenen Wohnung. Und dabei geholfen hat ihm das persönliche Budget.

Der Unterschied für Freiheit und Selbstbestimmung ist für ihn enorm: „Im Wohnheim gibt es bestimmte Essenszeiten. Da muss man sich abmelden, wenn man raus geht, und wieder anmelden, wenn man ins Wohnheim zurückkommt.“ In seiner eigenen Wohnung bestimmt er alles selbst.

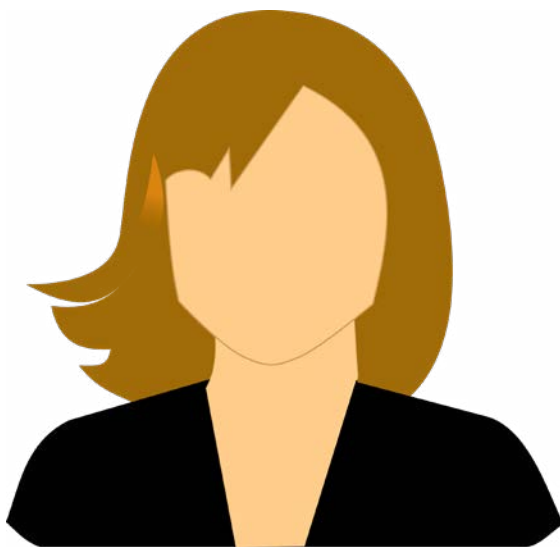
Um seinen Alltag in der Wohnung bewältigen zu können, hat er sechs Assistenzkräfte eingestellt. Fast alle Assistenten und Assistentinnen kennt er schon seit mehreren Jahren. Sie unterstützen ihn im Haushalt und bei der Körperpflege, unternehmen aber auch viel außerhalb der Wohnung. Adriano Mancini geht gerne ins Schwimmbad oder in Freizeitparks. Wenn er neue Assistenten oder Assistentinnen sucht, hilft ihm ein Assistenzdienst bei der Auswahl geeigneter Bewerber*innen, die er vorher kennenlernt: „Ich bespreche mich mit denen und dann entscheide ich, ob jemand in Ordnung ist oder nicht.“

Da Adriano Mancini nicht so gut lesen und rechnen kann, übernimmt der Assistenzdienst für ihn auch die Koordination der Dienstpläne und andere organisatorische Dinge. Für ihn ist das optimal: Er bekommt Unterstützung bei Organisation und Verwaltung, genießt gleichzeitig die Freiheit in der eigenen Wohnung.

Praxisbeispiel 3: Teilhabe trotz Angststörung

Die 60 Jahre alte Anna Bock war bis vor wenigen Jahren berufstätig als Angestellte bei der Agentur für Arbeit. Dann verschlimmerten sich ihre Depressionen und Angstzustände und sie musste die Arbeit aufgeben. Sich außerhalb der Wohnung zu bewegen und unter Menschen zu sein fällt ihr schwer: „Alles, was nicht in meinem sicheren Umfeld ist, schaffe ich nicht alleine.“ Sie braucht Assistenz und Begleitung, um trotz psychischer Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Einen Dienst mit fremden Mitarbeitenden zu beauftragen, konnte sie sich aber nicht vorstellen. Mit dem Persönlichen Budget bezahlt sie eine Assistentkraft, die mit ihr gemeinsam Einkäufe und Arztbesuche erledigt, aber sie auch beim Spazieren oder ins Café begleitet. Bei ihr fühlt Anna Bock sich sicher und weiß, dass sie auch mit ihren Panikattacken umgehen kann: „Ich brauche da eine feste Bezugsperson und weil wir uns schon so lange kennen, habe ich mich für sie entschieden.“ Das Persönliche Budget gibt ihr damit die Möglichkeit zurück, trotz Angststörungen wieder am Leben teilhaben zu können.



Praxisbeispiel 4: Persönliches Budget zur Kommunikation mit der Umwelt

Susanne Lange, 41 Jahre alt, ist gehörlos. Sie arbeitet als Assistentin für taubblinde Menschen. Sie nutzt das Persönliche Budget vor allem um Gebärdensprachdolmetscher zu bezahlen, die es ihr ermöglichen, im Alltag mit anderen, hörenden Menschen zu kommunizieren. „Es erleichtert die Alltagskommunikation sehr, wenn ich zum Beispiel im Möbelhaus Beratung brauche.“ Auch die Kommunikationsassistentin hilft ihr sehr weiter, wenn sie mal telefonieren möchte oder nicht genau weiß, wie sie eine E-Mail formulieren soll, weil sie das in der deutschen Lautsprache nicht so gut hinbekommt. Sie sieht es als großen Vorteil, die Gebärdensprachdolmetscher*innen selbst aussuchen zu können. Die Organisation des Persönlichen Budgets übernimmt sie komplett selbst.

Susanne Lange fühlt sich gestärkt von der Möglichkeit, selbst für diese für sie so notwendige Dolmetscher-Unterstützung sorgen zu können: „Es ist super wichtig für meine persönliche Entwicklung.“ Denn die Unterstützung bei der Kommunikation ermöglicht ihr Teilhabe: „Es ist ein Menschenrecht, irgendwo hinzugehen und teilzuhaben. Ich möchte die gleiche soziale Teilhabe haben und möchte wissen, wie sich die Gesellschaft und die Politik weiterentwickeln. Und nicht immer nur Informationen im Internet raussuchen, sondern auch mal zu einer Veranstaltung gehen bei mir im Stadtteil.“

■ ■ Es ist ein Menschenrecht, irgendwo hinzugehen und teilzuhaben. Ich möchte die gleiche soziale Teilhabe haben und möchte wissen, wie sich die Gesellschaft und die Politik weiterentwickeln.“

**Frau L., 41 Jahre
Gehörlos**

Ziele, Bedarfe, Mittelverwendung

Jedem Persönlichen Budget liegt eine Zielvereinbarung zugrunde. Hier schreiben die Person mit Behinderung und der oder die Fallmanager*in des LVR auf, was sie gemeinsam vereinbaren. Jede Zielvereinbarung beinhaltet Regelungen zu den vier Bereichen

- individuelle Ziele des oder der Budget-Nehmer*in
- Bedarfe und wie sie gedeckt werden
- Qualitätssicherung und Verwendung
- die Höhe des Persönlichen Budgets.

Individuelle Ziele konkret benennen

Welche Ziele sollen mit dem Persönlichen Budget erreicht werden? Dies wird in einem gemeinsamen Gespräch so konkret wie möglich erarbeitet und in der Zielvereinbarung auch festgehalten. Was konkret will die Person mit Behinderung lernen? Was will sie künftig häufiger tun? Bei welchen Tätigkeiten braucht sie Unterstützung, Begleitung oder Assistenz?

Hier geht es darum, dass die Person mit Behinderung sich darüber klar wird, was im Budget-Zeitraum – in der Regel zwei Jahre – passieren, weiter entwickelt oder fortgeführt werden soll. Das LVR-Fallmanagement hilft dabei, dies möglichst präzise zu erarbeiten und zu formulieren. Die Teilhabe-Ziele werden einvernehmlich zwischen der Person mit Behinderung und dem LVR vereinbart. Wichtig ist es, die Ziele dabei so zu formulieren, dass man am Ende des Budget-Zeitraums erkennen kann, ob sie erreicht wurden oder nicht.

Bedarfe und ihre Deckung:

Wie die Höhe des Budgets ermittelt wird

Wenn die Ziele klar sind, muss im zweiten Schritt beschrieben werden, welche Unterstützung die Person mit Behinderung dafür braucht. Welche Leistungen sind erforderlich, um die Bedarfe der Person zu decken? Und wie viel Unterstützung ist erforderlich? Täglich drei Stunden oder nur zwei Stunden in der Woche?

Was auch wichtig ist: Muss die Unterstützung von einer Fachkraft geleistet werden? Oder kann auch eine Nachbarin, ein Angehöriger oder ein Bekannter die erforderliche Unterstützung geben? Die Antworten auf diese Fragen sind Grundlage für die Berechnung der Höhe des Persönlichen Budgets.

Fachliche Unterstützung fordert Fachpersonal

Die Nutzer*innen des Persönlichen Budgets sind grundsätzlich frei zu entscheiden, wer die Unterstützung leisten soll. Allerdings gilt: Bestimmte professionelle Unterstützungsleistungen erfordern Fachpersonal. Für Leistungen, für die eine fachliche Ausbildung erforderlich ist, muss der oder die Budgetnehmer*in auch Personal mit entsprechender Qualifikation beauftragen. Das gilt für die bisherigen Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Wohnunterstützung genauso wie für die neue, sogenannte „qualifizierte Assistenz“ (Weitere Informationen finden Sie im nächsten Abschnitt). Während zum Beispiel für die frühzeitige Erkennung von psychischen Krisen eine Fachkraft erforderlich ist, kann die Begleitung bei Aktivitäten in der Freizeit durch eine Person ohne fachliche Ausbildung erfolgen. Eine solche „einfache Assistenz“ kann auch von Menschen aus dem eigenen Umfeld erbracht werden – zum Beispiel Nachbar*innen oder Bekannten.

Assistenz mit oder ohne Fachkraft - wer hilft wann?

Bei der Beschreibung des Unterstützungsbedarfs wird unterschieden zwischen Assistenzleistungen mit oder ohne Fachkraft. Was ist damit gemeint?

Im Gesetz – dem Sozialgesetzbuch, neuntes Buch – ist von einer „qualifizierten Assistenz“ die Rede, wenn dadurch die Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung befähigt werden. Für diese Leistung braucht man Personal mit entsprechender beruflicher, meist pädagogischer Qualifikation. Das können zum Beispiel Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Sozialarbeiter*innen oder Personen mit einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss sein. Sie leisten die Unterstützung, bei der die Person mit Behinderung angeleitet wird, Dinge zu lernen und selbstständig zu tun. Etwa, wenn man lernen will, wie man das eigene Geld verwaltet oder wie man seinen Haushalt organisiert.

Bisher wurde diese Unterstützungsleistung beim LVR als „Fachleistungsstunde“ bezeichnet: Sie wird von Fachpersonal erbracht. Eine Fachkraft ist nicht erforderlich bei den Unterstützungsleistungen, in denen jemand stellvertretend für die Person mit Behinderung Dinge tut, die diese aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst tun kann. Oder wenn eine Unterstützungskraft die Person mit Behinderung lediglich begleitet und ihr behilflich ist, etwa, wenn ein Mensch im Rollstuhl Unterstützung bei der Mobilität braucht.

Diese Form der Unterstützung wird als Assistenz ohne Fachkraft bezeichnet.

Hier sind die Budget-Nutzer*innen frei in der Auswahl der Assistenten oder Assistentinnen. Bei Unterstützungsleistungen, die eine bestimmte Qualifikation erfordern, muss hingegen sichergestellt sein, dass diese auch von Fachkräften erbracht werden. Das LVR-Fallmanagement berät bei der Frage, wie im Einzelfall die passende Lösung aussehen kann. Manche Menschen mit Behinderung nutzen zum Beispiel ein Teil-Budget: Die Fachleistung erhalten sie als Sachleistung, so dass der LVR direkt den entsprechenden Dienst oder die Einrichtung bezahlt. Die Assistenz ohne Fachkraft beauftragt und bezahlt der Mensch mit Behinderung eigenverantwortlich im Rahmen des Persönlichen Budgets.

Berechnung der Höhe des Persönlichen Budgets

Auf Basis des beschriebenen Bedarfs – konkretisiert in Bezug auf Art und Häufigkeit der erforderlichen Unterstützung – wird dann schließlich die Höhe des Persönlichen Budgets errechnet. Wichtig ist: Der Geldbetrag muss ausreichen, um den individuellen Bedarf zu decken. Allerdings soll dadurch, dass die Leistung in anderer Form erfolgt – also Persönliches Budget anstatt Sachleistung – die Unterstützung grundsätzlich insgesamt nicht teurer werden.

In den Gesprächen zur Vereinbarung eines Persönlichen Budgets wird häufiger die Frage gestellt, ob es auch einen Geldbetrag gibt für die Verwaltung des Persönlichen Budgets. Verwaltung und Verwendung der Mittel kann unter Umständen die Menschen mit Behinderung vor neue Herausforderungen stellen. Sie brauchen dann Unterstützung durch Dritte. Der LVR geht grundsätzlich davon aus, dass die ermittelte Budgetsumme auch die Leistungen an Beratung und Unterstützung bei der Verwendung des Persönlichen Budgets abdeckt, weil der Bedarf schon im Gesamt- oder Teilhabeplan festgestellt wurde. In Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Summe zur Budgetunterstützung bewilligt werden.

Die Ermittlung der Höhe erfolgt im Gespräch zwischen dem LVR-Fallmanagement und dem oder der Nutzer*in des Persönlichen Budgets.

Zum Ende der Laufzeit:

Qualität überprüfen und Erklärung zur Mittelverwendung

Die Zielvereinbarung und die Regelungen für das Persönliche Budget gelten für eine bestimmte Zeit, in der Regel beträgt die Laufzeit zwei Jahre. Bei einer ersten Nutzung des Persönlichen Budgets bestehen manchmal

Unsicherheiten bei der Bedarfsfeststellung; möglicherweise gibt es Schwankungen beim Unterstützungsbedarf. Dann kann es sinnvoll sein, den Zeitraum zu verkürzen, um zunächst mehr Erfahrungen zu sammeln.

Bereits zu Beginn, mit Abschluss der Zielvereinbarung, treffen der LVR und die Person, die das Budget nutzt, eine Vereinbarung zur Überprüfung der Qualität und der Mittelverwendung am Ende der Laufzeit. Am Ende des Budgetzeitraums gibt es ein Gespräch zwischen dem oder der Budgetnehmer*in und dem oder der Fallmanager*in des LVR zur gemeinsamen Qualitätssicherung. Hier wird besprochen, was gut geklappt hat oder was verändert werden muss. Man spricht darüber, ob die Unterstützung passgenau war, welche Ziele erreicht wurden, welche Ziele sich geändert haben und welche bestehen bleiben.

Erklärung zur Verwendung der Budget-Mittel

Die Nutzer*innen des Persönlichen Budgets erklären schriftlich, dass sie das Persönliche Budget ausschließlich zur Deckung des individuell festgestellten und beschriebenen Hilfebedarfs verwendet haben.

Diese Erklärung ist in der Regel ausreichend, um die korrekte Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der LVR fordert nur dann konkrete Nachweise und Belege an, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Persönliche Budget nicht zweckbestimmt verwandt wird oder wurde.

Nachweise können zum Beispiel Dienstleistungsverträge, Bescheinigungen, Arbeitsverträge oder Rechnungen sein. Der LVR empfiehlt, solche Unterlagen und Belege zur Verwendung des Persönlichen Budgets aufzubewahren. Auch wenn im Normalfall keine weiteren Verwendungsnachweise oder Belege vorgelegt werden müssen.

Neue Zielvereinbarung für neue Laufzeit

Wenn die Person mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget zufrieden war, wird eine neue Zielvereinbarung abgeschlossen. Im optimalen Fall hat die Person einige Ziele erreicht und strebt nun neue Ziele an. Möglicherweise haben sich die Unterstützungsbedarfe geändert. Wie vorher, werden Ziele und Bedarfe beschrieben und ein neues Persönliches Budget berechnet und bewilligt. Wenn Geld übrig geblieben ist, wird das bei der Berechnung des neuen Budgets berücksichtigt.

Kündigung des Persönlichen Budgets

Wenn die Person mit Behinderung feststellt, dass sie nicht länger das Persönliche Budget nutzen möchte, kann sie es schriftlich kündigen. Die Vereinbarung kann unter Angabe

der Gründe schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Im Einzelfall kann auch eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Etwa, wenn die Lebenssituation sich plötzlich ändert. Oder die Person mit Behinderung sich überfordert fühlt oder aus einem anderen Grund die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Wenn grundsätzlich der Unterstützungsbedarf fortbesteht, erhält die leistungsberechtigte Person die Unterstützung dann (wieder) als Sach- oder Dienstleistung.

Auch der LVR hat als letztes Mittel die Möglichkeit, die Vereinbarung zum Persönlichen Budget im Einzelfall zu kündigen. Nämlich ebenfalls dann, wenn die Weiterführung nicht zumutbar ist. Dies könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn geforderte Nachweise nicht erbracht werden oder gravierende Mängel in der Qualität der Unterstützung bestehen. Vor einer Kündigung wird der LVR jedoch immer das Gespräch mit dem oder der Budgetnehmer*in suchen.

Praxisbeispiel: Die Beschreibung individueller Ziele

Walter S. ist in seiner Freizeit oft alleine. Er weiß nicht, was er mit seiner freien Zeit anfangen soll. Und es fehlt ihm der Kontakt mit anderen Menschen. Walter S. ist ein großer Fan des FC Kickers. Gerne wäre er häufiger bei Heimspielen dabei. Er findet die Stimmung im Stadion toll und das Anfeuern der eigenen Mannschaft mit tausenden Anderen. Er wünscht sich, regelmäßig ins Stadion zu gehen und dieses Gemeinschaftserlebnis zu erfahren. Aufgrund seiner geistigen und körperlichen Behinderung braucht er dazu Unterstützung. In seinem **Teilhabeplan** steht sein Teilhabe-Ziel: Walter S. plant und organisiert seine Freizeitaktivitäten selbstständig und kann so am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.

Für sein Persönliches Budget schließt Walter S. mit seinem Fallmanager beim LVR eine Zielvereinbarung ab. Darin steht: Walter S. will die Besuche der Heimspiele des FC Kickers unter Mitnahme einer Begleitperson bis zum Ende des Budgetzeitraums selbstständig(er) organisieren können. Am Ende des Budgetzeitraums kann Walter S. zusammen mit seinem Fallmanager schauen, ob das Ziel erreicht wurde. Oder wie weit Walter S. auf diesem Weg schon ist. Und welche Unterstützung er weiterhin braucht. Vielleicht hat Walter S. in zwei Jahren auch neue Ziele. Vielleicht will er gar nicht mehr ins Stadion, sondern trifft sich dann lieber mit anderen Fans aus seinem Stadtteil in der Kneipe an der Ecke, um gemeinsam das Spiel zu gucken und zu quatschen.

Max Haberland: „Für mich ist ein Teil- Budget optimal“

„Ich lege viel Wert darauf, selbstständig und selbstbestimmt zu leben. Das Persönliche Budget ist dabei ein hilfreiches Mittel“, sagt Max Haberland. Der 37-Jährige erhält einen Teil seiner Leistungen als Persönliches Budget vom LVR, wodurch er eine Vertrauensperson für seine Assistenzleistungen beschäftigen kann.

Max Haberland sitzt aufgrund einer Tetraspastik im Rollstuhl. Hinzu kommen eine Wahrnehmungsstörung und Legasthenie. Er benötigt sowohl professionelle Unterstützung als auch eine allgemeine Assistenz. Die pädagogische Fachkraft organisiert sein Anbieter für das Betreute Wohnen. Damit ist Haberland zufrieden. Seine Assistenzkraft, die ihm zwei Stunden in der Woche im Haushalt hilft, bezahlt er selbst vom Persönlichen Budget. Das ermöglicht ihm, einen langjährigen Bekannten zu beschäftigen und die Aufgaben selbst festzulegen: „Die Entscheidung über die Arbeitseinsätze liegt bei mir. Das hat mein Selbstwertgefühl gestärkt.“ Am Anfang hat Haberland eine Stellenbeschreibung erstellt. So hatte auch seine Assistenzkraft eine Vorstellung davon, was sie erwartet. Haberland nutzt als privater Arbeitgeber das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren. Dazu meldet er seine Assistenz bei der Minijob-Zentrale an. Diese berechnet dann die Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung sowie eventuell anfallende Steuern, die zwei Mal im Jahr von seinem Konto abgebucht werden. Das Gehalt zahlt er monatlich per Dauerauftrag an seine Assistenzkraft. Damit alles einwandfrei läuft, notieren sich beide die geleisteten Stunden.

„Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wie mich, wäre es vor zehn Jahren undenkbar gewesen, so selbstständig agieren zu können.“ Das Persönliche Budget und der Ausbau der Möglichkeiten, trotz Behinderungen in der eigenen Wohnung leben zu können, sind wichtige Beiträge, so Haberland. Er weiß, wovon er spricht. Als Vorsitzender des Werkstattrates der Lebenshilfe Aachen kennt er viele Lebensgeschichten seiner Kolleg*innen. Im Gespräch mit ihnen empfiehlt er für das Persönliche Budget insbesondere die Kombination von Sach- und Geldleistungen. „Ein Teil-Budget ist wenig Aufwand und bedeutet mehr Entscheidungsfreiheit. Für mich ist das optimal.“ [MZ]



Budget und Arbeitgeberfunktion: Wichtiges zur Auswahl und Bezahlung von Unterstützungskräften

Wer ein Persönliches Budget nutzt, kann selbst entscheiden, wer mit der Unterstützungsleistung beauftragt werden soll. Vielen ist es wichtig, dass es sich um Menschen ihres Vertrauens handelt. Daher ist es auch möglich, dass Angehörige, Nachbarn oder Nachbarinnen oder Freunde und Freundinnen bezahlte Leistungen erbringen. Dies gilt aber nur für Unterstützungsleistungen, für die keine Fachkraft erforderlich ist. Denn der LVR muss sicherstellen, dass die Ziele der Eingliederungshilfe auch erreicht werden können und die Unterstützungsbedarfe gedeckt werden. Daher ist festgelegt, dass die sogenannte „qualifizierte Assistenz“, die bisher als „Fachleistungsstunden“ bezeichnet wurden, auch von Fachkräften geleistet werden müssen (Weitere Informationen finden Sie im Bereich „Assistenz mit oder ohne Fachkraft - wer hilft wann?“ auf Seite 26). Anders ist es, wenn es sich um eine reine Assistenzleistung ohne Fachkraft handelt. Bei der Auswahl dieser Assistenzkräfte sind die Budget-Nutzer*innen frei.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie das Budget zur Deckung des Unterstützungsbedarfs eingesetzt werden kann: Die Person mit Behinderung kann einen Leistungsanbieter beauftragen – zum Beispiel einen Bewo- oder Pflegedienst – oder selbst die Unterstützungskräfte beschäftigen. Dann übernimmt sie eine Arbeitgeberfunktion.

Auftrag an einen Anbieter

Die Budgetnutzer*innen sind grundsätzlich frei in der Wahl des Anbieters von Unterstützungsleistungen. Wichtig ist jedoch: Dieser Anbieter muss in der Lage sein, die erforderlichen Leistungen zu erfüllen. Das bedeutet: Ein Anbieter, der Leistungen der „qualifizierten Assistenz“ mit Fachkraft erbringen soll, muss auch Fachkräfte beschäftigen. Wenn nur ungelernete Hilfskräfte beschäftigt werden, können lediglich entsprechende Assistenzleistungen ohne Fachkraft erbracht werden.

Das eigene Personal anstellen: die Arbeitgeberfunktion

Die meisten Menschen, die ein Persönliches Budget nutzen, tun dies, weil sie ihre Unterstützungskräfte selbst aussuchen und anstellen wollen. Sie wollen der oder die Chef*in sein, wenn es um ihr eigenes Leben geht. Die Budgetnehmer*innen werden damit zum Arbeitgeber für die Assistenzkräfte. Entsprechend müssen auch die Pflichten eines Arbeitgebers erfüllt werden. Ansonsten wäre die Unterstützung „Schwarzarbeit“, und damit illegal.

Welche Pflichten Arbeitgeber haben, hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang und in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis Personal beschäftigt wird.

Welche Pflichten ein Arbeitgeber hat, hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang und in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis Personal beschäftigt wird. Grundsätzlich sind die beschäftigten Personen steuer- und versicherungspflichtig. Wer geringfügig Beschäftigte im Rahmen eines Mini-Jobs anstellt, muss diese bei der Minijob-Zentrale anmelden. Für Mini-Jobs gilt seit 1. Oktober 2022 eine Obergrenze von 520 Euro monatlich. Diese Grenze ist dynamisch und wächst mit den Erhöhungen beim Mindestlohn. Besondere sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen gelten auch für die sogenannten Midi-Jobs. So bezeichnet man Tätigkeiten mit Arbeitsentgelten über 520 und höchstens 2.000 Euro monatlich (Stand Mai 2023).

Mehr Informationen:

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

www.bmas.de

- Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ unter Service > Publikationen erhältlich als Broschüre zum Bestellen oder zum Download

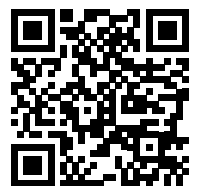


QR-Code scannen
oder anklicken

- **Minijob-Zentrale**

www.minijob-zentrale.de

- Broschüre „Minijobs im Privathaushalt“ unter Service > Broschüren
- Haushaltsscheck-Rechner unter Service > Rechner
- Informationen zum Midijob (inkl. Midijob-Rechner) unter Die Minijobs > Midijob



QR-Code scannen
oder anklicken

Minijobs und Midijobs – was Arbeitgeber wissen müssen

1. Minijobs

Ein Mini-Job ist ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis. Aktuell (Mai 2023) liegt die Entgeltgrenze bei 520 Euro monatlich. Diese Grenze ist dynamisch und wächst mit der Erhöhung des Mindestlohns.

Für die Beschäftigung in Privathaushalten gelten andere Regelungen als für Minijobs im gewerblichen Bereich. Da es sich bei Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Persönlichen Budgets in der Regel um Privathaushalte handelt, beschränken sich die folgenden Informationen auf diese Konstellation. Weiterführende Information gibt es bei der Minijob-Zentrale im Internet (www.minijob-zentrale.de) und in der Broschüre „Minijobs im Privathaushalt“, die dort zum Download bereitsteht.

Krankenversicherung: Bei einer geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber einen reduzierten Satz von fünf Prozent des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Krankenversicherung. Bei geringfügig Beschäftigten, die privat krankenversichert sind, zahlt der Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge.

Rentenversicherung: Auch hier zahlt der Arbeitgeber in einem Privathaushalt einen reduzierten Beitragssatz von fünf Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer zahlt einen Beitrag in Höhe von 13,6 Prozent. Damit erwirbt der Beschäftigte Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung. Auf Antrag können sich geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Arbeitslosen- und Pflegeversicherung: Es besteht keine Versicherungspflicht.

Unfallversicherung: Auch geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für die Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein Beitrag von 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts.

Haushaltsscheck-Verfahren: Für Minijobs in Privathaushalten ist das vereinfachte sogenannte „Haushaltsscheck-Verfahren“ vorgeschrieben. Die An- und Abmeldung des Arbeitnehmers erfolgt mit dem Vordruck „Haushaltsscheck“, der online auf www.minijob-zentrale.de

zur Verfügung steht. Auch eine telefonische Anmeldung ist möglich unter der Telefonnummer 0355 2902-70799.

Im Vordruck zum Haushaltsscheck-Verfahren gibt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt an und teilt mit, ob die einheitliche Pauschsteuer von zwei Prozent erhoben werden soll. Daraufhin berechnet die Minijob-Zentrale die Pauschsteuer und zieht sie zweimal im Jahr zusammen mit den übrigen Abgaben vom Arbeitgeber ein. In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten (unabhängig von der tatsächlichen Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Religionsgemeinschaft). Bei einem Arbeitsentgelt von 520 Euro fallen bei der pauschalen Besteuerung monatlich maximal 10,40 Euro an. Über den „Haushaltsscheck-Rechner“ kann man sich auf der Internetseite für unterschiedliche Arbeitsentgelte die Abgaben und Steuern berechnen lassen.

2. Midi-Job: Beschäftigung im Übergangsbereich

Als Midi-Job oder Beschäftigung im Übergangsbereich (früher: „Gleitzone“) bezeichnet man ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt zwischen 520,01 und 2.000 Euro im Monat liegt. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der Arbeitnehmer zahlt bei Beschäftigungen im Übergangsbereich nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag. Dieser beträgt bei zum Beispiel 521 Euro Arbeitsentgelt 0,28 Euro und steigt auf rund 20 Prozent bei 2.000 Euro Arbeitsentgelt. Die Beiträge der Arbeitgeber verändern sich: Im unteren Entgeltbereich zahlen sie einen höheren anteiligen Satz als im oberen Entgeltbereich – zwischen 28 Prozent für ein Entgelt von 521 Euro und 20 Prozent bei einem Entgelt von 2.000 Euro.

Steuerrechtliche Regelungen: Oberhalb eines monatlichen Arbeitsentgeltes von 520 Euro handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung. Deshalb hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zu erheben.



Beratung und weitere Informationen zum Persönlichen Budget

Beratung durch das LVR-Fallmanagement und die rheinlandweiten Anlaufstellen

Der LVR berät die Menschen mit Behinderung zum Persönlichen Budget kostenlos und umfassend. Ansprechpersonen sind die jeweils zuständigen Fallmanager*innen. Diese beraten nach telefonischer Absprache auch vor Ort. Schritt für Schritt richtet der LVR in den Städten und Kreisen des Rheinlandes eigene Beratungsbüros ein. Neben der LVR-Beratung vor Ort beraten auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). In vielen Regionen bietet der LVR

zudem auch die Peer-Beratung an. Hier beraten Menschen mit Behinderung andere Menschen mit Behinderung.

Die nächstgelegene Beratungsstelle findet man im LVR-Beratungskompass auf beratungskompass.lvr.de.

Mehr Informationen:

LVR-Dezernat Soziales
persoenliches-budget.lvr.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Portal „Einfach teilhaben“: Das Persönliche Budget
einfach-teilhaben.de



QR-Code scannen
oder anklicken

Das Persönliche Budget in der Werkstatt für behinderte Menschen

Grundsätzlich sind neben den Wohnleistungen auch Leistungen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung budgetfähig. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (2016) ist ein Persönliches Budget für Leistungen zur Beschäftigung nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist. Innerhalb dieses Rahmens möchten der LVR und die Werkstätten im Rheinland auch den Werkstatt-Beschäftigten ein größeres Maß an Selbstbestimmung und individueller Entscheidungsfreiheit ermöglichen. Sie haben dazu die verschiedenen Leistungen der Werkstatt für die Beschäftigten mit Behinderung in sechs Module eingeteilt.

Die Module 2 bis 6 – also die Leistungen zur Beschäftigung, die arbeitsbegleitende berufliche Bildung sowie die persönliche Weiterbildung, die Förderung des Übergangs auf den Arbeitsmarkt und die Beförderung zur Werkstatt können auch in Form des Persönliches Budget beantragt und bewilligt werden. Bei Modul 2 – der angemessenen Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt – gilt: Aufgrund der rechtlichen Vorgaben muss diese Leistung in einer anerkannten Werkstatt erbracht werden. Hier besteht aber die Möglichkeit, dass die leistungsberechtigte Person von der bisherigen Werkstatt mit dem Budget in eine Werkstatt ihrer Wahl wechselt.

Module der Werkstatteleistung

Modul 1	Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich	Keine Zuständigkeit des LVR – daher nicht Teil der Empfehlungsvereinbarung
Modul 2	Angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich	Pflichtleistung – kann nur in einer anerkannten WfbM erbracht werden
Modul 3	Berufliche Bildung im Arbeitsbereich (arbeitsbegleitende Maßnahmen)	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 4	Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 5	Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allg. Arbeitsmarkt	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 6	Beförderungsleistungen	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich

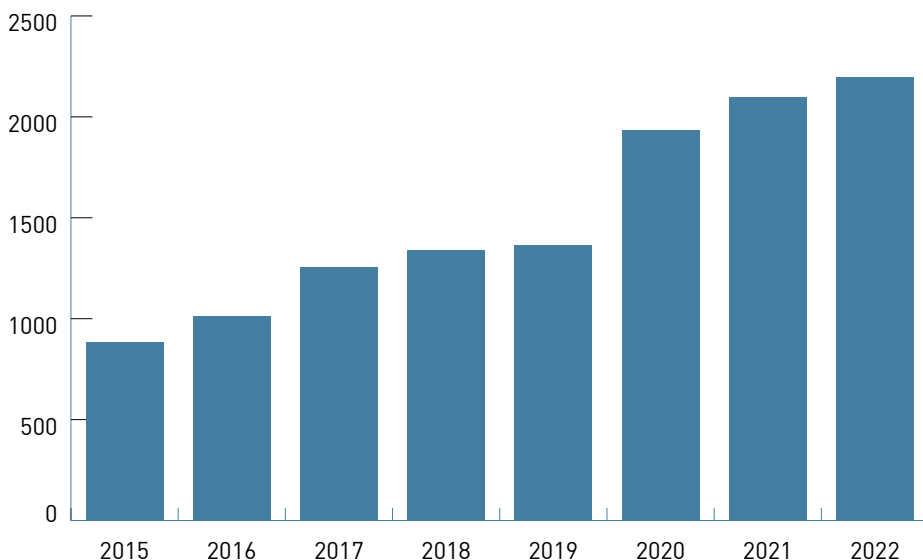
Tendenz steigend: Daten und Fakten zum Persönlichen Budget beim LVR

Das LVR-Dezernat Soziales setzt sich aktiv ein für die Förderung der Nutzung des Persönlichen Budgets. Im Rheinland, so das Ziel, soll das Wahlrecht der Leistungsberechtigten zwischen Sachleistung und Geldleistung umgesetzt werden: Menschen mit Behinderung sollen ihre Rechte kennen und alle Informationen erhalten, die sie für diese Entscheidung benötigen.

Wie eine Befragung zur Nutzung des Persönlichen Budgets 2023 zeigte, ist bis dahin noch eine Wegstrecke zurück zu legen – nach wie vor besteht ein Informationsdefizit.

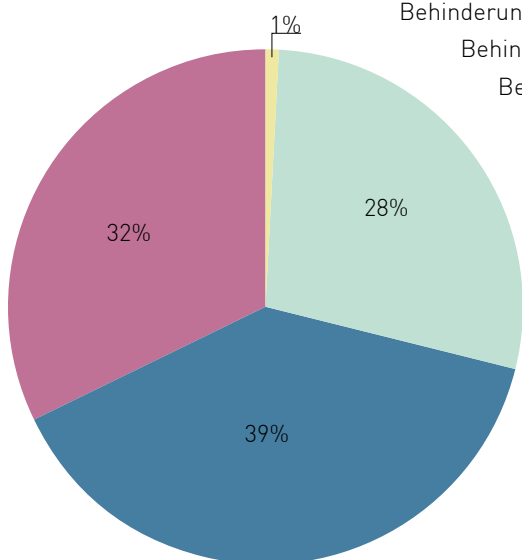
Gleichzeitig zeigen die Maßnahmen, die das LVR-Dezernat Soziales seit 2015 zur Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ergriffen hat, durchaus Erfolge. Von 2015 bis 2022 stieg die Zahl der Nutzer*innen dieser Leistungsform um fast 150 Prozent: von 884 auf fast 2.200 Leistungsberechtigte (siehe Abbildung unten). 2020 stieg die Zahl der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget recht sprunghaft aufgrund der Fallübernahmen von den örtlichen Trägern in Folge von Zuständigkeitsveränderungen in Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit bewilligten Anträgen auf Persönliches Budget – 2015 bis 2022

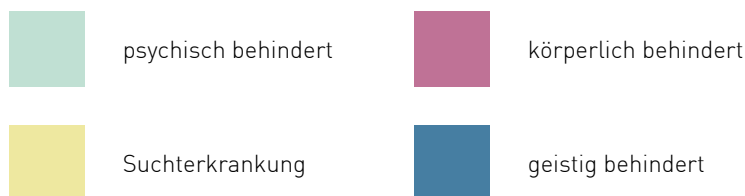


Verteilung der Budgetnehmenden nach Behinderungsformen (Anteile in Prozent)

Schaut man sich die Gruppe der Nutzer*innen des Persönlichen Budgets genauer an, zeigt sich, dass alle Behinderungsformen vertreten sind. Die größte Nutzergruppe beim Persönlichen Budget sind Menschen mit geistiger Behinderung (39 Prozent), gefolgt von der Gruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung (32 Prozent). Insgesamt 29 Prozent haben eine psychische Behinderung oder Suchterkrankung.



Menschen mit körperlicher Behinderung sind dabei deutlich überrepräsentiert. Ihr Anteil an den Budgetnehmenden ist achtmal so hoch wie in der Gesamtgruppe der (erwachsenen) Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe beim LVR.



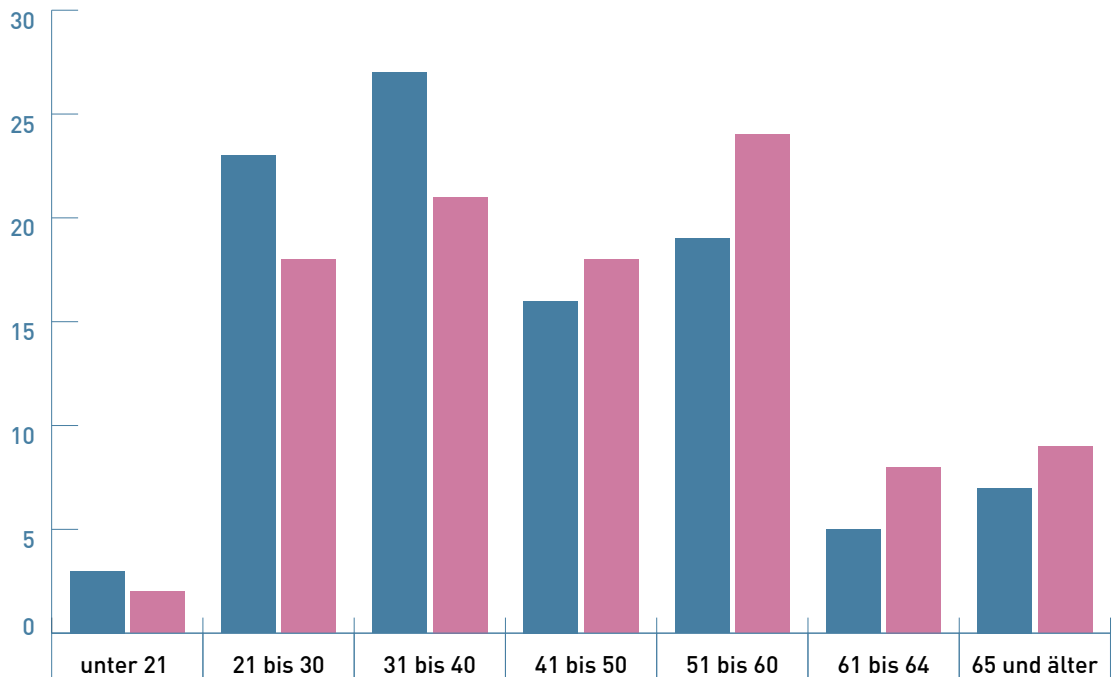
Die Zahlen zeigen weiterhin: Das Persönliche Budget wird überwiegend von jüngeren Menschen genutzt. 53 Prozent der Budgetnehmenden sind zwischen 18 und 40 Jahre alt.

In der Gesamtgruppe der (erwachsenen) Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe beim

LVR liegt der Anteil der 18- bis 40-Jährigen bei lediglich 41 Prozent.

Die große Mehrheit der Budgetnehmer*innen nutzt es für Unterstützungsleistungen der Sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnformen im ambulanten Bereich.

Verteilung nach Altersgruppen



	unter 21	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 64	65 und älter
Budgetnehmende	3%	23%	27%	16%	19%	5%	7%
Grundgesamtheit	2%	18%	21%	18%	24%	8%	9%

LVR-Dezernat Soziales

50663 Köln, Tel 0221 809-0

soziales@lvr.de

www.soziales.lvr.de